



Verfahren betreffend Erteilung gesundheitspolizeilicher Bewilligungen zur Berufsausübung nach Vollendung des 70. Altersjahrs

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 12 lit.d des Gesundheitsgesetzes erlischt die Bewilligung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens mit der Vollendung des 70. Altersjahrs. Die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

2. Verfahren und Anforderungen

2.1 Erstmalige Verlängerung von Bewilligungen über das 70. Altersjahr hinaus

Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen, welche die Fortsetzung der Berufsausübung im angestammten Bereich über das 70. Altersjahr hinaus beabsichtigen, haben hierfür von sich aus spätestens drei Monate vor Vollendung ihres 70. Altersjahrs beim Gesundheitsamt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ärztliche Bestätigung, wonach der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist;
- aktueller Fortbildungsnachweis;
- Selbstdeklaration, dass aktuell keine Strafuntersuchungen bzw. Strafverfahren hängig sind;
- Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung

Das Gesundheitsamt kann mit Blick auf die Unbedenklichkeit der Fortsetzung der Berufsausübung zusätzliche Abklärungen treffen, insbesondere eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

Nach Prüfung des Gesuchs erlässt das Gesundheitsamt einen beschwerdefähigen Entscheid über die Erteilung oder Nichterteilung der Berufsausübungsbewilligung. Wird die Bewilligung erteilt, gilt diese auf drei Jahre befristet ab der Vollendung des 70. Altersjahrs. In Anwendung von Art. 9 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes kann die Bewilligung mit Auflagen versehen werden.

2.2 Verlängerung von Bewilligungen über das 73. Altersjahr hinaus

Beabsichtigen Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen im angestammten Bereich über das vollendete 73. Altersjahr hinaus tätig zu sein, haben sie dem Gesundheitsamt von sich aus spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Bewilligung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Dem Verlängerungsgesuch sind die oben bereits erwähnten Unterlagen beizulegen. Anstelle der ärztlichen Bestätigung hat sich der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aber einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einem Arzt oder einer Ärztin, welche ausserhalb des Gebiets der Appenzellischen Ärztegesellschaft (AÄG) tätig ist, zu unterziehen. Das entsprechende Attest hat sich explizit darüber zu äussern, ob die gesuchstellende Person körperlich und geistig weiterhin zur einwandfreien Berufsausübung in der Lage ist.

Das Gesundheitsamt wird auch bei diesen Verlängerungsgesuchen falls notwendig weitere Abklärungen treffen oder anordnen und danach einen Entscheid in Form einer beschwerdefähigen Verfügung fällen.